



C.A.R.M.E.N.

C.A.R.M.E.N. e.V. · Schulgasse 18 · 94315 Straubing

Clearingstelle EEG
Kontorhaus Heffer
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

vorab per Mail: post@clearingstelle-eeg.de
und Fax: 030/2061416-79

14.05.2008
Clearingstelle03B.doc

Empfehlungsverfahren: 2008/17 – Nachgeschalteter Generator
bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag

Hier:

**Einreichung einer Stellungnahme im Rahmen eines Empfehlungs-
verfahrens als akkreditierter Interessenverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne nehmen wir zu o.g. Verfahren Stellung.

Einführung

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des EEG 2004 war es gängig, Dampf-, Stirlingmotoren und Organic-Rankine-Anlagen (ORC-Anlagen) nur direkt mit Biomasse als Primärenergieträger zu betreiben. Mehrstoffgemisch-Anlagen - insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen - wurden in der Vergangenheit nicht mit Biomasse befeuert, was sich aus unserer Sicht auch in Zukunft nicht ändern wird. Organic-Rankine-Anlagen sind die verbreitetsten Anlagen aus diesem Segment, die inzwischen auch Marktreife erlangt haben. 2004 war unserer Meinung nach noch nicht absehbar, dass ORC-Anlagen in nennenswertem Umfang mit Verbrennungsmotoren kombiniert werden. Aus ökologischen und energetischen Gründen ist es seitens C.A.R.M.E.N. e.V. zu begrüßen, dass, falls keine oder keine ausreichende Nutzung der Abwärme zu Heizzwecken besteht, verstärkt ORC- oder andere Anlagen eingesetzt werden, um den elektrischen Nutzungsgrad von Stromerzeugungsanlagen zu erhöhen.

C.A.R.M.E.N. e.V.
Centrales
Agrar-
Rohstoff-
Marketing- und
Entwicklungs-
Netzwerk

*im Kompetenzzentrum für
Nachwachsende Rohstoffe*

Schulgasse 18
D-94315 Straubing
Postfach 662
D-94306 Straubing
Tel. +49 - 9421 - 960 300
Fax +49 - 9421 - 960 333
E-Mail: contact@carmen-ev.de
Internet: www.carmen-ev.de

Geschäftsführer:
Werner Döllner

Vorstandsvorsitzender:
Reinhold Erlbeck

Stellvertretende Vorsitzende:
Dieter Gräf
Franz Kustner

Vorstandsmitglieder:
Dr. jur. Peter Deml
Dr. Friedrich von Hesler
Georg Höhensteiger

Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Straubing eG
BLZ 742 601 10
Kto-Nr. 5539595

Amtsgericht Straubing
Vereinsregister Nr. 894

Fragestellung

Die Clearingstelle EEG hat mit Datum 14.04.08 ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag:

Ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die

- von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge oder
- lediglich die vom ersten Generator erzeugte Teilstrommenge maßgeblich?

Verfahrensbeschreibung

Es sind Anlagen-Kombinationen technisch realisierbar, bei denen die anfallende Wärme mittels einer zusätzlichen Technologie in einer nachgeschalteten Stromerzeugung genutzt wird, um die Stromausbeute insgesamt zu erhöhen (Abbildung 1). Zu klären ist, ob bei einer Bonusberechtigung (nach § 8 Abs. 2 – „NawaRo-Zuschlag“) der 1. Stufe auch die 2. Stufe diesen Bonus beziehen kann.

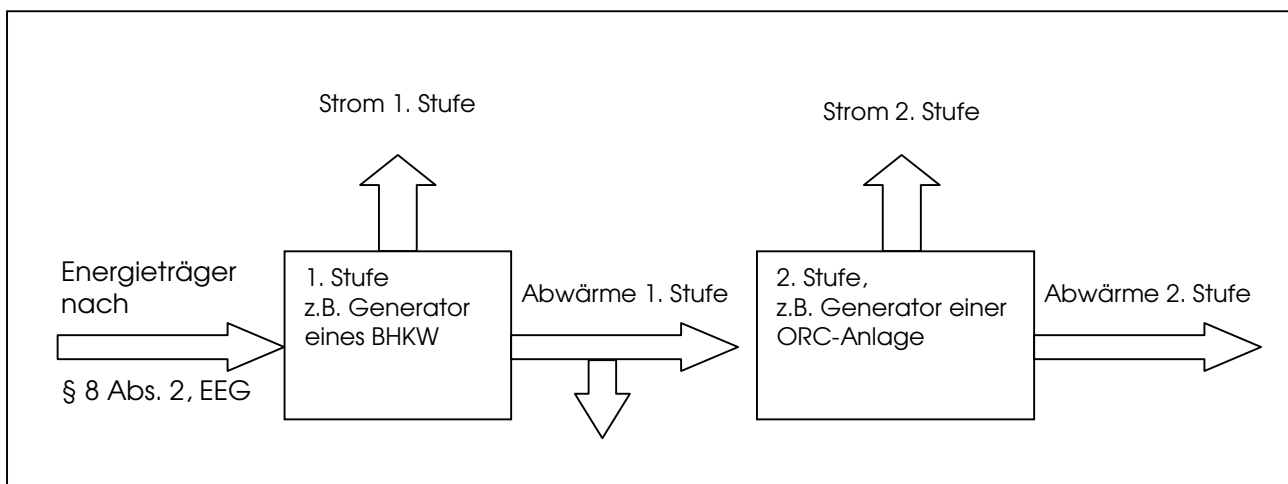


Abbildung 1 Zweistufige Verstromung

Anlagenbegriff

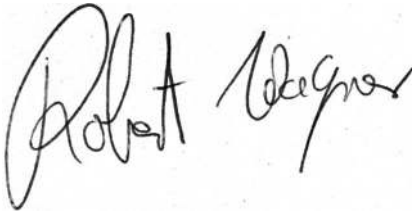
Betrachtet wird in der 1. Stufe eine Technologie, die nach § 8 Abs. 2 EEG bonusfähig ist, deren bei der Stromerzeugung anfallende Wärme ganz oder teilweise zur nachgeschalteten Stromerzeugung in der 2. Stufe genutzt wird. Technisch gesehen stellt die in der 2. Stufe genutzte Wärme einen Sekundärenergieträger dar, der aus Biomasse produziert wurde. Nach Ansicht von C.A.R.M.E.N. e.V. sind somit Stufe 1 und Stufe 2 „mit gemeinsamen für den Betrieb technischen erforderlichen Einrichtungen ... unmittelbar verbunden“¹ und können nicht unabhängig von einander betrieben werden. Damit stellt die Kombination von Stufe 1 und Stufe 2 für uns eine EEG-Anlage dar.

¹ § 3 Abs. 2 EEG 2004

NawaRo-Zuschlag

Da die 1. und 2. Stufe nach Ansicht von C.A.R.M.E.N. e.V. eine EEG-Anlage darstellen, ist der NawaRo-Bonus für den gesamten in dieser Anlage produzierten Strom entsprechend den Maßgaben von § 8 Abs. 2 EEG zu vergüten, sofern die 1. Stufe berechtigt ist, den NawaRo-Zuschlag zu beziehen. Insbesondere sind die Regelungen für die Degression des NawaRo-Zuschlags entsprechend auf den Gesamtstrom (1. + 2 Stufe) anzuwenden. Ob die Strommengen von der 1. und 2. Stufe getrennt oder zusammen erfasst werden, ist dabei unerheblich.

i.A.



Robert Wagner, Dipl. Ing. (FH)
Energieabteilung

i.A.



Annette Pfeiffer, Dipl. Kauffrau
Energieabteilung